

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, 30.06.2010, 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	2 – 4
2. Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten <ul style="list-style-type: none">- Kaiserstraße- Mittelstraße- Ewaldstraße	5 – 8
3. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	9
4. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der Hertener Stadtwerke GmbH	10 – 13
5. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Grundversorgungsverordnung Strom/Gas (StromGVV/GasGVV) der Hertener Stadtwerke GmbH	14 – 16
6. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) der Hertener Stadtwerke GmbH	17 – 20
7. Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2009 der WiN Emscher-Lippe GmbH	21

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **08/2010**
Ausgabetag: **18.06.2010**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 133
Telefon: 02366 / 303-413
E-Mail: v.hoetzel@herten.de

Stadt
Herten



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 30.06.2010, findet um 17.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschrift 06/09-14
3. Änderung der Besetzung im Ausschuss für Schule und Jugend 10/137
4. Nachfolgeregelung für eine stellvertretende sachkundige Bürgerin im Bezirksausschuss 10/163
5. Änderung der Satzung über den Gebährentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten 10/134
6. Mitgliedschaft im Verein GUT Herten e.V. 10/154
7. Lippeverband 10/175
- Benennung von Vertretern in der Verbandsversammlung für den Zeitraum 2010-2015
8. Emschergenossenschaft 10/176
- Benennung von Vertretern in der Genossenschaftsversammlung für den Zeitraum 2010-2015
9. Frauenförderplan für die Jahre 2010 bis 2012 10/168
10. Wettbewerb Innovation City 10/167
11. Bebauungsplan Nr. 148 "Wohnpark Backumer Tal", 10/164
2. Änderung: "nördlicher Teilbereich"
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

12. Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände", 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 10/165
13. Eintragung von Schacht 3 der Schachtanlage Westerholt des Bergwerks Lippe in die Denkmalliste der Stadt Herten hier: Endgültige Unterschutzstellung gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NW 10/166
14. Steigerung der Rückholquote im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes
Konsolidierung des städtischen Haushaltes
- Antrag der UBP-Fraktion vom 11.03.2010 gem. § 14 GeschO 10/129
15. Steigerung der Vermittlung in Pflegefamilien
Konsolidierung des städtischen Haushaltes
- Antrag der UBP-Fraktion vom 11.03.2010 gem. § 14 GeschO 10/130
16. Sicherheit im "Alten Dorf"
- Antrag der CDU-Fraktion gem. § 14 GeschO vom 06.05.2010 10/161
17. Einrichtung eines Lenkungskreises "Sicherheit und Prävention" im Rahmen des Arbeitsmarktprojektes Cityservice
- Antrag der SPD-Fraktion nach § 14 GeschO vom 20.07.2009 10/162
18. Einrichtung einer neutralen externen Stelle zum Schutz sogenannter "Whistleblower", Zeugen oder Hinweisgebern
- Antrag der H.F.B.-Fraktion vom 12.05.2010 nach § 14 GeschO 10/156
19. Übertragung von Anteilen der HTVG mbH - Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten in die Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH 10/158
20. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO
21. Anfragen gemäß § 15 GeschO
22. Mitteilungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

23. Fahrbahnerneuerungen 2010 gemäß Prioritätenliste (Oberflächenbehandlungen)
-Vergabe der Bauleistungen 10/171

24. Kanalerneuerung nach ABK: Industriestraße/Herner Straße
-Vergabe der Bauleistung-

10/172

25. Mitteilungen

Herten, 16.06.2010

i.V. 
Volker Lindner
Erster Beigeordneter

**Umlegungsausschuss
der Stadt Herten**
Der Vorsitzende

08.06.2010



**Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den
Umlegungsausschuss der Stadt Herten**

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken nach § 76 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) geregelt:

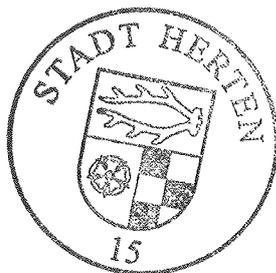
Beschluss vom 25.03.2010

Kaiserstraße

Flur 56, Flurstücke 234, 258, 262 und 263

Die Grundstücksregelungen wurden am 13.05.2010 unanfechtbar.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Herten'.



**Umlegungsausschuss
der Stadt Herten**
Der Vorsitzende

08.06.2010



**Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den
Umlegungsausschuss der Stadt Herten**

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken nach § 76 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) geregelt:

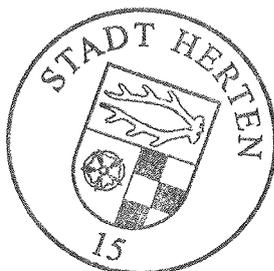
Beschluss vom 10.12.2009

Mittelstraße

Flur 42, Flurstücke 1321 und 1326

Die Grundstücksregelung wurde am 04.05.2010 unanfechtbar.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. H. H.', is written over the document.



**Umlegungsausschuss
der Stadt Herten**
Der Vorsitzende

08.06.2010



Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten

Bekanntmachung

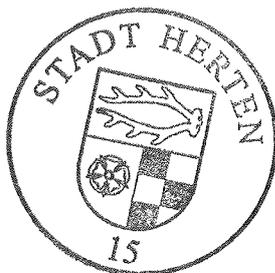
Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken nach § 76 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) geregelt:

Beschlüsse vom 22.04.2010

Mittelstraße

Flur 42, Flurstücke 1325, 1326, 1034 und 1255

Die Grundstücksregelungen wurden am 04.05.2010 unanfechtbar.



**Umlegungsausschuss
der Stadt Herten**
Der Vorsitzende

08.06.2010



**Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den
Umlegungsausschuss der Stadt Herten**

Bekanntmachung

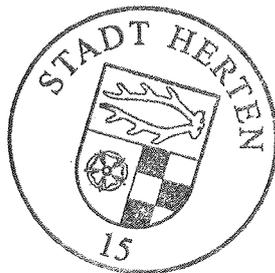
Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken nach § 76 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) geregelt:

Beschluss vom 25.02.2010

Ewaldstraße

Flur 71, Flurstücke 466, 639 und 737

Die Grundstücksregelungen wurden am 14.04.2010 unanfechtbar.



- Bestattungswesen -
Sch/Tr. - 152

Herten, 31.05.2010

Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 01.10.2010 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Waldfriedhof:

Feld 95 Nr.: 135 - 236

Scherlebeck/Lgb.:

Feld 70 a Nr.: 1 - 22
Feld 79 Nr.: 36 - 69
Feld 93 Nr.: 500 – 535

Westerholt.:

Feld F2 Nr.: 405 - 479

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **01.10.2010** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 01.10.2010 nicht mehr.

Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Die Hertener Stadtwerke GmbH haben die Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck zum 01.08.2010 geändert.

Die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, den 9. Juni 2010



Bürgermeister / Vertreter im Amt

Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
Gültig ab 1. August 2010



1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich $H_g = 11,7$ kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,55 kWh/m³ und 11,75 kWh/m³. Der Nennausgangsdruck des Gasdruckregelgerätes beträgt 23 mbar.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt gemäß § 11 NDAV als angemessen. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung auf Grundlage folgender Berechnungsformel wie folgt:

$$BKZ = 0,5 \times K \times \frac{P}{\sum P}$$

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro

K: Den Niederdruckkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile

P: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung

∑P: Die Summe der P für alle der Versorgung der Niederdruckkunden – einschließlich der noch zu erwartenden Niederdruckkunden – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, sofern im Netzanschlussvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

6. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird zeitgleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

7. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 7.4 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.5 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass

Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
Gültig ab 1. August 2010

- die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

- 10.1 Vor dem Anschluss von Verbrauchsgeräten ist Rücksprache mit dem Netzbetreiber zu nehmen und gegebenenfalls die Zustimmung des Netzbetreibers zum Anschluss des Gerätes einzuholen.
- 10.2 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 1. August 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. März 2007.

Anlage 1:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) Gültig ab 1. August 2010

I. Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der Gasanlage, § 14 NDAV)

Inbetriebsetzung	41,00 Euro
vergebliche Inbetriebsetzung	41,00 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	20,50 Euro

II. Zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NDAV)

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	41,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Aussensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	41,00 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	61,50 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	20,50 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

III. Zu Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale, § 23 NDAV)

Mahnung	Nachinkasso/ Direktinkasso	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut be- rechneten Gebühr)
4,50 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5%-Punkte über dem Basiszinssatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8%-Punkte über dem Basiszinssatz

Die pauschalierten Entgelte zum Ausgleich der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Punkte IIa und III – Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang, Bearbeitung von Ratenzahlungsvereinbarungen oder von Rücklastschriften) sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Den in den anderen Punkten dieses Preisblattes (Punkte I und IIb) genannten Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19%) hinzugerechnet.

Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Grundversorgungsverordnung Strom/Gas (StromGVV/GasGVV)

Die Hertener Stadtwerke GmbH haben die Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas – StromGVV/GasGVV) zum 01.08.2010 geändert.

Die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, den 9. Juni 2010



Bürgermeister / Vertreter im Amt

Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas - StromGVV/GasGVV)
Gültig ab 1. August 2010

Die Hertener Stadtwerke GmbH ist als Grundversorger für Strom und Gas im Netzgebiet Herten der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers Hertener Stadtwerke GmbH ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 07.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391 bzw. 2396) Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck zu versorgen, sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung und Gas in Niederdruck durchzuführen. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGVV und GasGVV und den veröffentlichten Allgemeinen Preise für Grund- und Ersatzversorgung gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zu StromGVV und GasGVV.

1. **Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV/GasGVV)**
 - 1.1 Ändert oder erweitert der Kunde eine bestehende Kundenanlage oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom- bzw. Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden.
 - 1.2 Die Mitteilungspflicht nach Abs. 1 gilt insbesondere bei Installation von Geräten zu Heizzwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.
 - 1.3 Der Kunde ist zudem verpflichtet, der Hertener Stadtwerke GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) mitzuteilen.
 2. **Ablesung (§ 11 StromGVV/GasGVV)**
 - 2.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
 - 2.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
 3. **Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV/GasGVV)**
 - 3.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
 - 3.2 Die Rechte des Kunden aus § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
 - 3.3 Der Grundversorger erhebt in der Regel monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Abs. 2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
 - 3.4 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet.
 4. **Zahlungsweise (§ 16 Abs. 3 StromGVV/GasGVV)**
 - 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 - Lastschriftverfahren
 - Überweisung
 - Dauerauftrag
 - Abbuchungsauftrag
 - Bareinzahlung bei Bankinstitutenzu leisten.
 - 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.
 5. **Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV/GasGVV)**
 - 5.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
 - 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
 - 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.
 6. **Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV/GasGVV)**
 - 6.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
 - 6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
 - 6.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
 7. **Kündigung (§ 20 StromGVV/GasGVV)**
 - 7.1 Die Kündigung des Strom- bzw. Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:
 - Kunden- und Verbrauchstellenummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.
 - 7.2 Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.
 8. **Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Juli 2010 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. März 2007.
- Anlage 1:**
Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für die Strom- und Gasgrundversorgung (StromGVV/GasGVV)

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen für die Strom- und Gasgrundversorgung (StromGVV/GasGVV)
Gültig ab 1. August 2010



I. Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV/GasGVV)

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung

je Abrechnung	15,00 Euro
---------------	------------

(Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)

II. Zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV)

Mahnung	Nachinkasso/ Direktinkasso	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut be- rechneten Gebühr)
4,50 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

III. Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV/GasGVV)

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	41,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Aussensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	41,00 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	61,50 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	20,50 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5%-Punkte über dem Basiszinssatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8%-Punkte über dem Basiszinssatz

Die pauschalierten Entgelte zum Ausgleich der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Punkte II und IIIa – Mahnung, Nachinkasso/Direktinkasso, Bearbeitung von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Rücklastschriften, Unterbrechung der Versorgung) sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Den in den anderen Punkten dieses Preisblattes (Punkte I und IIIb) genannten Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19%) hinzugerechnet.

Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Die Hertener Stadtwerke GmbH haben die Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung zum 01.08.2010 geändert.

Die Ergänzenden Bedingungen zur NAV werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, den 09. Juni 2010



Bürgermeister / Vertreter im Amt

Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
Gültig ab 1. August 2010

1. **Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV**
 - 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
 - 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
 - 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
2. **Zahlungspflichten**

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.
3. **Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV**
 - 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
 - 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
 - 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Der Versorgungsbereich der Hertener Stadtwerke GmbH entspricht dem Netzbereich der Hertener Stadtwerke GmbH.
 - 3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
 - 3.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung auf Grundlage des VDN-Leitfadens „Einheitliche Berechnungsmethoden für Baukostenzuschüsse“ vom 19.04.2007. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
 - 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.
4. **Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV**
 - 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, sofern im Netzanschlussvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
 - 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
 - 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
 - 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
5. **Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV**
 - 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.
6. **Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten**

Der Baukostenzuschuss wird zeitgleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.
7. **Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV**
 - 7.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
 - 7.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
 - 7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
 - 7.4 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
 - 7.5 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
8. **Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV**
 - 8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
 - 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
 - 8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungs-

Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
Gültig ab 1. August 2010

gemäß Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB 2007, abrufbar unter www.hertener-stadtwerke.de), zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.
- 10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird.
- 10.3 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 1. August 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. März 2007.

Anlage 1:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)
Gültig ab 1. August 2010

I. Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss, § 11 NAV)

Haushaltskunden gestaffelt nach Wohneinheiten

1.-3. Wohneinheit	4.-10. Wohneinheit	11.-25. Wohneinheit	jede weitere Wohneinheit
frei	47,00 Euro/WE	22,00 Euro/WE	11,00 Euro/WE

Gewerbekunden je nach Netzebene aus der entnommen wird:

(30 kW werden als Freigrenze vom angemeldeten Leistungswert abgezogen)

Niederspannung	Umspannung	Mittelspannung
38,00 Euro/kW	108,00 Euro/kW	85,00 Euro/kW

II. Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung, § 14 NAV)

Inbetriebsetzung	41,00 Euro
vergebliche Inbetriebsetzung	41,00 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	20,50 Euro

III. Zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NAV)

a) Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)

Bei vorhandener Trenneinrichtung	41,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	41,00 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	61,50 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	20,50 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

IV. Zu Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale, § 23 NAV)

Mahnung	Nachinkasso/ Direktinkasso	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut be- rechneten Gebühr)
4,50 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5%-Punkte über dem Basiszinssatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8%-Punkte über dem Basiszinssatz

Die pauschalierten Entgelte zum Ausgleich der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Punkte IV und IIIa – Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang, Bearbeitung von Ratenzahlungsvereinbarungen und von Rücklastschriften) sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Den in den anderen Punkten dieses Preisblattes (Punkte I, II und IIIb) genannten Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19%) hinzugerechnet.

Bekanntmachung
über den Jahresabschluss 2009
der WiN Emscher-Lippe GmbH

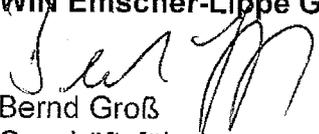
Die Gesellschafterversammlung der WiN Emscher-Lippe GmbH hat am 15.06.2010 den Jahresabschluss der WiN Emscher-Lippe GmbH zum 31.12.2009 festgestellt und genehmigt.

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand West GmbH hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WiN Emscher-Lippe GmbH, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.11.2010 bis 05.11.2010 in den Geschäftsräumen der WiN Emscher-Lippe GmbH, Herner Str. 10, 45699 Herten in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr aus.

WiN Emscher-Lippe GmbH


Bernd Groß
Geschäftsführer